

VEREINSSATZUNG

§ 1 Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Wusterwitz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wusterwitz und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist vom Gründungstag an gerechnet.

§ 2 Ziel des Vereins

1. Das Ziel des Vereins ist es, die Amtsverwaltung dahingehend zu unterstützen, dass wesentliche Anteile des Investitionsvolumens im Territorium verbleiben. Dabei dient der Verein
 - der Förderung und dem Schutz des einheimischen Gewerbes
 - der Verbesserung der Qualität des gewerblichen Angebotes
 - der Förderung und Pflege der Kultur in der Amtsgemeinde
2. Der vorwiegende Wirkungskreis des Vereins ist der Amtsbereich Wusterwitz.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Sofern sich Überschüsse aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins verwendet.
2. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen oder sonstigen unmittelbaren Leistungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Zuwendungen des Vereins begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die entweder ein eigenes angemeldetes Gewerbe betreibt, eine freischaffende Tätigkeit ausübt oder in führender Position eines Gewerbes tätig ist.

Das Gewerbe bzw. die freischaffende Tätigkeit muß in der näheren Umgebung des Amtsbereiches Wusterwitz ausgeübt werden.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Das Stimmrecht ist auf Ehegatten oder einen anderen Vertreter der Mitgliedsfirma übertragbar sofern die Vertretungsberechtigung schriftlich nachgewiesen wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie das Vereinseigentum pfleglich und fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Derartige Entscheidungen sind auf der Mitgliederversammlung offenzulegen und können mit einem Veto¹⁾ revidiert werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Derartige Entschlüsse sind auf der Mitgliederversammlung offenzulegen und können mit einem Veto¹⁾ revidiert werden.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Veto¹⁾ bedeutet hier Gegenstimmen einer 2/3 Mehrheit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung durch Verabschiedung der Gebührenordnung festgesetzt.

Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahrs mit dem Eintritt fällig.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister und
4. dem erweiterten Vorstand - 4 namentlich unbenannte Personen.

Vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zeichnungsberechtigt sind jeweils:

1. der Vorsitzende und der Schatzmeister, oder
2. der 1. Stellvertreter und der Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandsschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit soll der Vorsitzende oder sein Stellvertreter binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.

Diese Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zur zweiten Sitzung ist aus diesen besonderen Umstand hinzuweisen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Vertreters.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstand einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich jedoch für alle Vereinsmitglieder zugänglich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorstandssitzungen werden in jedem Quartal durchgeführt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse in der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in einer ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind für den Beschluss derartiger Änderungen ausgeschlossen.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitgliedern erwirkt werden.

Über den Ablauf ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wusterwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 13 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wusterwitz.

Vorstehender geänderter Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 10. Januar 2009 beschlossen.